

KOPIERKOSTEN

## Aktendoppel für den Mandanten? Ermessen des Verteidigers

von RA Detlef Burhoff, RiOLG a.D., Münster/Augsburg

Grundsätzlich obliegt die Entscheidung, welche Aktenteile ein Verteidiger für seinen Mandanten kopiert, in seinem Ermessen. Aus Sicht eines sorgfältigen und vernünftigen Verteidigers kann es erforderlich sein, dem Mandanten Akten(-bestandteile) in Kopie zur Verfügung zu stellen, wenn dieser die Kopien benötigt, um gemeinsam mit dem Verteidiger die Verteidigung einzurichten (LG Aachen 16.6.14, 67 KLS-901 Js 193/12-11/12, Abruf-Nr. 143265 ).

### Sachverhalt

Der (Pflicht-)Verteidiger kopierte aus der Verfahrensakte mehr als 100 Seiten für den Angeklagten und machte dafür eine Dokumentenpauschale geltend. Der Rechtspfleger lehnte deren Festsetzung ab. Die Erinnerung des Verteidigers hatte Erfolg.

### Entscheidungsgründe

Die Herstellung und Übergabe der Kopien ist notwendig im Sinne der Nr. 7000 Nr. 1 c) VV RVG, da ein vernünftiger und sorgfältiger Verteidiger diese Vorgehensweise zur effektiven Gestaltung der Verteidigung für erforderlich halten durfte. Die Entscheidung, welche Aktenteile ein Verteidiger für seinen Mandanten kopiert, liegt grundsätzlich in seinem Ermessen. Im Verfahren kann es erforderlich sein, dass der Mandant selbst die Möglichkeit hat, umfassend, sorgfältig und ohne Zeitdruck den Akteninhalt ganz oder teilweise auch durch mehrmaliges Lesen zu erfassen, um sich in die Gestaltung der Verteidigung konstruktiv einzubringen.

Hierzu kann gehören, dass der Mandant durch Aushändigung von Kopien in die Lage versetzt wird, den Verteidiger auf Umstände hinzuweisen, deren Erheblichkeit dem Verteidiger entgangen ist oder deren Erheblichkeit sich dem Verteidiger mangels eigener Wahrnehmung von tatsächlichen Geschehensabläufen nicht erschlossen hat oder erschließen konnte. Dies kann auch prozessuale Umstände erfassen, die sich aus den Akten ergeben. Der sorgfältige Verteidiger ist daher nicht gehalten, den Mandanten immer ausschließlich über die Aktenbestandteile zu informieren, die er nach eigener Prüfung für erheblich hält. Der Grundsatz des fairen Verfahrens gebietet es, dem Verteidiger und seinem Mandanten eine Arbeitseffektivität zu ermöglichen, die strafprozessual als waffengleich zu betrachten ist.

### Praxishinweis

Aus dem Beschluss lässt sich das Fazit ziehen, dass dem Verteidiger ein weitgehendes Ermessen eingeräumt ist. Er darf es aber andererseits nicht überstrapazieren: So wird er keine Aktenbestandteile für den Angeklagten kopieren dürfen, bei denen schon von vornherein jede Bedeutung für das Verfahren ausgeschlossen ist.



IHR PLUS IM NETZ  
rvgprof.iww.de  
Abruf-Nr. 143265

Verteidiger fertigte  
mehr als 100 Kopien,  
Anspruch auf  
Auslagenerstattung?

Erinnerung des  
Verteidigers  
erfolgreich: Kopien  
waren notwendig

Verteidiger muss  
Ermessen pflicht-  
gemäß ausüben

Der Verteidiger sollte sich überlegen und gegebenenfalls selbst prüfen, welche Unterlagen beziehungsweise Kopien er dem Mandanten zur Verfügung stellt. Auf der sicheren Seite wird er im Zweifel immer sein, wenn er aus einer umfangreichen Akte nur Teile kopiert und dem Mandanten zur Verfügung stellt. So war es auch hier. Der Verteidiger hatte von einer äußerst umfassenden Hauptakte nur einen sehr kleinen Teil kopiert.

Um Schwierigkeit bei der Erstattung und Festsetzung zu vermeiden, kann der Pflichtverteidiger gegebenenfalls den Weg über § 46 Abs. 2 S. 3 in Verbindung mit Abs. 2 S. 1 RVG gehen und die Feststellung der Erforderlichkeit des Aktendoppels beziehungsweise des Aktenauszugs durch das Gericht beantragen. Eine andere Möglichkeit zur Klärung ist, insoweit einen Vorschuss gemäß § 47 RVG zu verlangen (Burhoff, RVG prof. 14, 158 und 173).

## STRAFPROZESSORDNUNG

### Klageerzwingungsverfahren: Bereits abgeglichene Gebühren werden nicht erstattet

von RA Detlef Burhoff, RiOLG a.D., Münster/Augsburg

Hat sich der Beschuldigte im Ermittlungsverfahren ohnehin eines Verteidigers bedient, ist dessen Tätigkeit im sogenannten Klageerzwingungsverfahren grundsätzlich durch die Gebühren nach den Nrn. 4100 ff. VV RVG abgegolten (Kostenfestsetzungsbeschluss des OLG Koblenz 4.8.14, 1 Ws 56/14, Abruf-Nr. 143266).

#### Sachverhalt

In einem Ermittlungsverfahren wegen des Vorwurfs des sexuellen Missbrauchs von Schutzbefohlenen war der Rechtsanwalt Verteidiger des Beschuldigten. Nach Einstellung des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft hat die Geschädigte Antrag auf gerichtliche Entscheidung gemäß § 172 Abs. 2 StPO gestellt. Den Antrag hat das OLG nach § 174 StPO zurückgewiesen. Nach der Kostenentscheidung des Zurückweisungsbeschlusses muss die Antragstellerin gemäß § 177 StPO die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Beschuldigten tragen. Der Verteidiger hat die Gebühren nach Nrn. 4100, 4104 VV RVG geltend gemacht. Die Rechtspflegerin beim OLG hat den Kostenfestsetzungsantrag zurückgewiesen.

#### Entscheidungsgründe

Die Kostenentscheidung des OLG ist auf § 177 StPO gestützt. Nach diesem Beschluss hat die Antragstellerin die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Beschuldigten zu tragen. Gemäß § 177 StPO sind die durch das Verfahren über den Antrag veranlassten Kosten in den Fällen des § 174 und § 176 Abs. 2 StPO dem Antragsteller aufzuerlegen. Bei den veranlassten Kosten handelt es sich unter anderem um die notwendigen Auslagen des Beschuldigten im Verfahren vor dem OLG (Karlsruher Kommentar/Moldenhauer, StPO, 7. Aufl., § 177 Rn. 3). Hierzu zählen auch die durch das Klageerzwingungsverfahren veranlassten Verteidigerkosten.

Lassen Sie die Erforderlichkeit des Aktendoppels feststellen (§ 46 RVG)



IHR PLUS IM NETZ  
rvgprof.iww.de  
Abruf-Nr. 143266

Verteidiger war auch im Ermittlungsverfahren tätig

Kosten des Klageerzwingungsverfahrens werden grundsätzlich auch erstattet, ...